

Regionalprogramm
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden des
Planungsverbandes Brixental-Wildschönau

Erläuterungsbericht

November 2019

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
Alexander Baumgartner

INHALT

1	Ausgangslage	3
	Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
	Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	3
	Die Landwirtschaft im Planungsverband Brixental-Wildschönau	5
2	Zielsetzungen	6
3	Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen	7
	Rechtsgrundlage	7
	Rechtswirkungen	8
4	Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen	10
	Bearbeitungsgebiet	10
	Abgrenzungsmethodik	10
	Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Brixental- Wildschönau	13
5	Projektablauf	14

1 Ausgangslage

Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

Traditionellerweise wurde in Tirol äußerst sparsam mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen, umgegangen. Erst mit dem Auftreten der Dienstleistungs- und Freizeitgesellschaft stieg die anderweitige Inanspruchnahme von Kulturboden.

Seit Beginn der 1950er Jahre hat sich in Tirol, ausgehend von einem wirtschaftlichen Aufschwung, ein tiefgreifender struktureller Wandel vollzogen. Daraus resultierte ein kultureller, sozialer und ökonomischer Umbruch der Gesellschaft mit veränderten Ansprüchen an den Raum.

Eine Abschätzung¹ zeigt, dass die besten Anbauflächen innerhalb von etwa zwei Generationen einen großen Verlust, überwiegend durch Überbauung, erfahren haben. Aktuell werden knapp 10% der Landesfläche intensiv als Acker- und Grünland genutzt.

Auch in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen hat in den letzten 50 Jahren ein gravierender Wandel stattgefunden. Die Grünlandwirtschaft setzte sich als dominante Bewirtschaftungsart durch, auf den besten Böden des Inntals wird zum Teil ein intensiver Gemüse- und Obstanbau betrieben.

Die durchgreifende Technisierung der Landwirtschaft führte zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Flächenerträge, durch Maßnahmen wie Entwässerung oder Grundzusammenlegungen konnte eine Vereinfachung der Bewirtschaftung erreicht werden.

Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

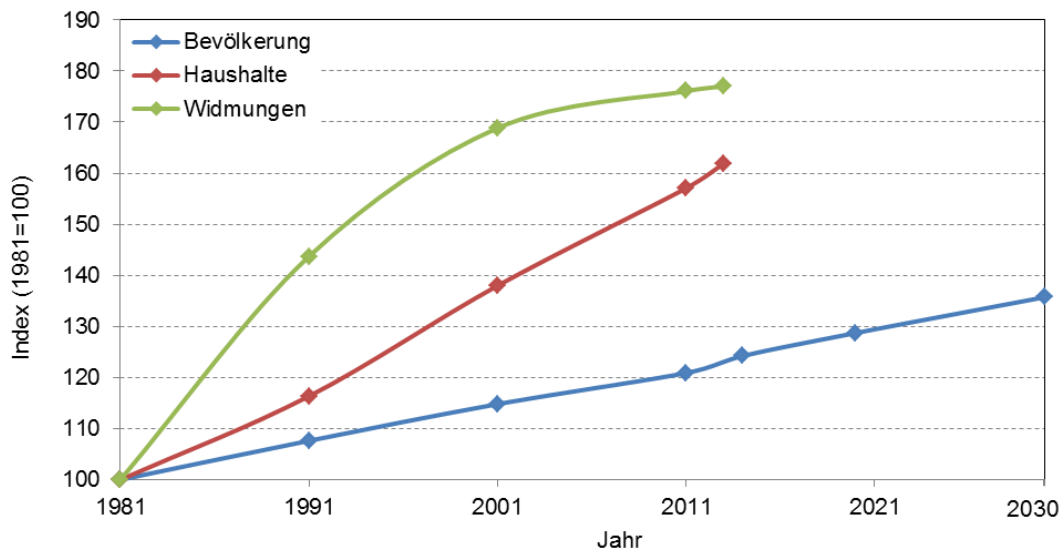
In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, für die Schaffung von Wohnraum für die zunehmende Wohnbevölkerung bei immer kleiner werdenden Haushaltsgrößen und für die touristische Infrastruktur. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme der Ausweisung von Bauland sowie des Ausbaus der erforderlichen Infrastrukturen verbunden.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol im halben Jahrhundert zwischen 1961 und 2011 um 54 %, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 106 %, die Zahl der Wohnungen sogar um 208 %. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme von 9,3% bis zum Jahr 2030 liegt deutlich über dem österreichischen Durchschnitt.

¹ Die Veränderung der Landnutzung in Tirol, Manfred Riedl, 2014.

Im Planungsverband Brixental-Wildschönau hat die Bevölkerung im Zeitraum von 2001 bis 2017 um ca.6 % zugenommen. Im Vergleich dazu lag die Zunahme im Bezirk Kitzbühel bei 7,6 %, im Bezirk Kufstein bei 15,8 % und im Land Tirol bei 11,5 %.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerung, Haushalte und Widmungen in Tirol²



22 % (108,96 km²) der Fläche des Planungsverbandes befinden sich im Dauersiedlungsraum. Die Siedlungsentwicklung geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- Produktion regionaler Lebensmittel,
- Speicherung von Regen- und Schmelzwässern (Neubildung von Grundwasser, Hochwasserretention),
- Funktionen in Naturhaushalt (z.B. Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Biotopvernetzung),
- Erholungsfunktion (z.B. klimatischer Ausgleich); im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

Im Weiteren sind große zusammenhängende Freilandbereiche raumbildend und leisten somit einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

² Quelle: Bevölkerung und Haushalte, ÖROK-Prognosen; Widmungen (Wohngebiet, gemischtes Wohngebiet und Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau): AdTLR, Landesstatistik

Die Landwirtschaft im Planungsverband Brixental-Wildschönau³

- Betriebsstruktur: 45 % der landwirtschaftlichen Betriebe, in Summe ca. 400, werden im Haupterwerb geführt. Die Flächenausstattung pro Betrieb ist gut, die durchschnittliche Betriebsgröße der Haupterwerbsbetriebe liegt bei ca. 35 ha. Der Anteil biologisch wirtschaftender Betriebe ist hoch.
- Produktionsmöglichkeiten: Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen und der durchwegs schweren Böden handelt es sich um ein typisches Dauergrünlandgebiet, Ackerflächen sind praktisch nicht vorhanden. Die Bonität der Böden ist bescheiden, 55 % der landwirtschaftliche Nutzfläche weist eine BKZ unter 20 aus. Die Almwirtschaft hat eine große Bedeutung. Die Flächen sind bis in größere Seehöhe begrünt, die Alpenflächen umfassen 36 % der Gesamtfläche, während die unproduktive Flächen (Geröll Felsen) nur 2 % ausmachen. Die meisten Almen sind als Privatalmen mit einem Heimgut verbunden.
- Die Waldfläche im Planungsverband beträgt ca. 21.000 ha, das sind 42 % der Gesamtfläche. Die Forstwirtschaft hat dementsprechend eine große Bedeutung.
- Vermarktungsmöglichkeiten: Die Betriebe sind Großteils spezialisierte Milchviehhalter und produzieren durchwegs hohe Milchmengen. Die Vermarktung erfolgt über die Molkereien. Aufgrund verschiedener Vermarktungsprogramme (Bio, Heumilch, zurück zum Ursprung) können Preisaufläge erwirtschaftet werden. Über die Direktvermarktung werden Frischfleischpakete verkauft oder teilweise Bergbahnbetriebe direkt beliefert. Auch Privatkäsereien sind vorzufinden. Über die Almbetriebe besteht eine enge Verbindung zur Bergbahnen.
- Tierische Produktion: Traditionell steht die Rinderhaltung mit Milchproduktion im Vordergrund, Schaf und Ziegen werden nur in einem geringen Umfang gehalten.
- Ausblick: Aufgrund der guten Eigenflächenausstattung besteht eine gute Betriebsstruktur. In Kombination mit dem Tourismus bestehen gute Möglichkeiten des Zuerwerbes.

³ DI Heinz Hausmann, Landwirtschaftskammer Tirol

2 Zielsetzungen

Mit der EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 2. Juli 2015 wurde die Tiroler Landesregierung u.a. aufgefordert, Raumordnungsprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen landesweit zu erstellen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- dem Erhalt von regional und landesweit wertvollen Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch angemessene Bodenpreise,
- durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen auch dem Erhalt der Almwirtschaft,
- der Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen.

Aus der Evaluierung bestehender Regionalprogramme für überörtliche Freihalteflächen geht hervor, dass damit auch die Zielsetzungen einer geordneten Siedlungsentwicklung maßgeblich unterstützt wurden. Dazu gehören die Stärkung der Hauptorte durch eine verstärkte „Innenentwicklung“ und die Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklungen anzusehen sind.

3 Rechtsgrundlage und Rechtswirkungen

Rechtsgrundlage

Im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) werden in § 1 Abs. 2 u.a. folgende Ziele der überörtlichen Raumordnung festgelegt: *„die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens, die Bewahrung oder die weitest mögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete.“*

Der Erhalt von funktional zusammenhängenden Freiräumen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Sicherung einer intakten Kulturlandschaft ist von hoher Wertigkeit und wesentliches Ziel der Raumordnung.

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Maßnahmen, die in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden können, aufgelistet. Laut lit. a sind *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,*
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume.“*

Rechtswirkungen

Die unmittelbaren Rechtswirkungen der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bestehen im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiters ist die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind diese jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen.

Änderungen von Raumordnungsprogrammen zur Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind unter den im § 10 TROG 2016 genannten Voraussetzungen möglich:

- Auf Antrag der Gemeinde wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.

Beispiel: Regionales Gewerbegebiet.

- Bei generellen Fortschreibungen des ÖRK wobei die Gleichwertigkeit der örtlichen und überörtlichen Raumordnungsinteressen gegeben sein muss.

- Bei geringfügigen Änderungen zur Schaffung ausreichend großer Bauplätze oder für sonstige Abrundungen des Baulandes.
- Von Amts wegen bei geänderten Gegebenheiten oder Widerspruch zu bundes- oder unionsrechtlichen Planungen.

Bei geringfügigen Änderungen der Vorsorgeflächen und bei Fortschreibungen der ÖRK's wird ein stark vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Ausnahmen von den Raumordnungsprogrammen sind unter den im § 11 TROG 2016 genannten Voraussetzungen und wenn es den Zielen der Raumordnung entspricht, möglich. Dabei wird eine Gemeinde mittels Bescheid der Landesregierung ermächtigt, in festgelegten überörtlichen Freihalteflächen Grundflächen als Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse.

Beispiele: Landwirtschaftliche Hofstelle, Feuerwehrhaus, Grundflächen für den geförderten Wohnbau

Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

4 Abgrenzung der landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Bearbeitungsgebiet

Das Bearbeitungsgebiet erstreckt sich auf den Planungsverband Brixental-Wildschönau und umfasst die sechs Gemeinden Brixen im Thale, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Westendorf und Wildschönau.

Das Bearbeitungsgebiet bei der Planung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums, welches bereits in den Örtlichen Raumordnungskonzepten (ÖRK's) als Freihaltegebiete festgelegt ist.

Siedlungsseitig folgt die Abgrenzung bevorzugt den Parzellengrenzen. Daneben sind die äußeren Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben.

Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der Bodenklimazahl die Begrenzung.

Abgrenzungsmethodik

Grundsatz ist, die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft landesweit bzw. regional bedeutsame Bereiche zu beschränken und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen zu vermeiden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl⁴ (BKZ) als Maßzahl für die Ertragsfähigkeit, die Flächengröße und die Hangneigung. Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt.

In den Talbereichen und auf den Plateaus gibt es große Bereiche mit Flächen, die eine für Tirol hohe Ertragsfähigkeit aufweisen (in weiten Teilen mehr als 30 Punkte BKZ wobei die Höchstwerte bei rund 60 BKZ liegen) und denen daher für die Krisenvorsorge des Landes eine hohe Bedeutung zukommt. Im Planungsverband befinden sich darüber hinaus weitere regional hochwertige Flächen, die für die Aufrechterhaltung der Funktionen der Landwirtschaft im Gesamtzusammenhang unentbehrlich sind und die Existenzgrundlage für zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe bilden. Aus diesem Grund wurde der Schwellenwert bei 25 Punkten BKZ festgelegt.

⁴ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Bei der Abgrenzung werden untergeordnete Teilflächen, die unterhalb des Schwellenwertes liegen, die jedoch mit einer größeren, gut geeigneten Fläche eine Einheit bilden, mit einbezogen.

Als Mindestgröße für eine landwirtschaftliche Vorsorgefläche wird 4 Hektar festgelegt. Dabei muss es sich um landwirtschaftliche Intensivflächen handeln, also Äcker oder mehrschnittige Wiesen. Kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität werden nur dann einbezogen, wenn sie mit der hochwertigen Fläche bewirtschaftet werden oder sich eine Abgrenzung anhand von natürlichen Grenzen wie bspw. Waldrändern ergibt.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung verwendet. Sie ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der hangparallelen maschinellen Bewirtschaftung einer Grünlandfläche für alle Arbeitsschritte, also Mähen, Bearbeiten (Düngung), Schwaden (Wenden) und Einbringung. Die Sichtung einschlägiger Studien hat eine Neigung von 35% - 40 % als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte ergeben.

Tab. 2: Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße und Nutzungsart	> 4 Hektar Äcker und Wiesen
Hangneigung	< ca. 35%

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Versuchswesen, Jagd und Fischerei, Abt. Raumordnung und Statistik, *tiris*

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die in den Örtlichen Raumordnungskonzepten festgelegten baulichen Entwicklungsbereiche wird nicht eingegriffen. Landschaftsschutzgebiete bleiben von den Vorsorgeflächen ausgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 Hektar haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft im Sinne des § 2 Ziffer 22 der Tiroler Bauordnung 2018 darstellen:
„Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Be-

triebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (Anmerkung: bspw. Fahrsilos, Düngerstätten) oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 im Freiland errichtet werden dürfen (Anmerkung: bspw. ortsübliche Stadel, Nebengebäude und Nebenanlagen) gelten nicht als Betriebsgebäude.“

- Kleinere in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen eingebettete Strukturen wie Feldgehölze, Gießen oder Ackerbauterrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, selbst wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen im Planungsverband Brixental-Wildschönau

Die Böden im Talboden und auf den talnahen Hängen weisen überwiegend Bodenklimazahlen über 30 auf, wobei die Höchstwerte bei rund 60 liegen, dies zeigt die hohe Ertragskraft. Die steileren Böden in den Hanglagen weisen in einigen Bereichen eine Bodenklimazahl von über 25 Punkten auf. Auch diese Bereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

Tab. 3: Dauersiedlungsraum und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen lt. Erstentwurf

Gemeinde	DSR in ha	DSR in %	LWVF in ha	LWVF in % des DSR
Brixen im Thale	1219	39%	271	22%
Hopfgarten/Brixental	2735	16%	642	23%
Itter	598	57%	194	32%
Kirchberg/Tirol	2193	22%	272	12%
Westendorf	1797	19%	267	15%
Wildschönau	2354	24%	199	8%
Summe	10896	22%	1845	17%

Tab.1: Dauersiedlungsraum (DSR) und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen Entwurf Stand September 2019 (LWVF); Quelle: Statistik Austria; AdTLR, tiris, Abt. Raumordnung und Statistik;

Anzumerken ist, dass weite Bereiche der Vorsorgeflächen in den Gemeinden Brixen im Thale, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol und Westendorf in Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebieten liegen. Hier wurden bereits erhebliche öffentliche Mittel zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse eingesetzt.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung⁵, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁶ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 22.600 Personen im Planungsverband ergibt sich im ersten Fall eine Fläche von etwa 5.650 ha, im zweiten Fall von etwa 3.390 ha. Mit den ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen laut Erstentwurf (rund 1.845 ha) kann also eine Krisenversorgung der Bevölkerung im Planungsverband mit Lebensmitteln nicht mehr sichergestellt werden. Umso dringlicher ist der Schutz der verbleibenden hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

⁵ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstätten.

⁶ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Weitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

5 Projektablauf

Am Projektbeginn wurde ein anhand der Kriterien ausgearbeiteter und im Gelände kontrollierter Abgrenzungsentwurf erstellt.

Begleitend zu den Plänen wurden ein Erläuterungsbericht und ein Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren ausgearbeitet, der aktuell von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft wird.

Eine ausführliche Information über die Landtagsentschließung, die Rechtswirkungen und den Projektablauf erfolgt im Rahmen einer Sitzung des Regionalen Planungsverbands im Juni 2019.

Im Juli 2019 fanden Abstimmungsgespräche mit Vertretern der Gemeinden statt. Dabei wurde der Abgrenzungsentwurf auf Anregung der Gemeinden geringfügig geändert, um aktuelle Planungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Mit den genannten Unterlagen wurde im September 2019 die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung befasst.

Für das anschließende Raumordnungsverfahren wurden seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ein Verordnungsentwurf und die erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet.

Nach dem 8-wöchigen Auflageverfahren inkl. Information im Internet ist der Abgrenzungsentwurf hinsichtlich der fachlich vertretbaren Einwendungen in den abgegebenen Stellungnahmen zu überarbeiten. Dies gilt auch für die begleitenden Berichte, insbesondere sind die abgegebenen Stellungnahmen zu kommentieren und ist eine zusammenfassende Beurteilung im Umweltbericht zu verfassen.

Dann wird seitens der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht der Regierungsantrag erstellt und mit den Plänen und Berichten der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.